



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

4 StR 660/10

vom
3. Februar 2011
in der Strafsache
gegen

wegen versuchter Vergewaltigung

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 3. Februar 2011 einstimmig beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Paderborn vom 21. September 2010 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat: Die Strafkammer hat zwar nicht erkennbar bedacht, dass eine doppelte Milderung des Strafrahmens des § 177 Abs. 2 StGB (hier nach § 21 und § 23 Abs. 2 jeweils in Verbindung mit § 49 Abs. 1 StGB) zu einem für den Angeklagten günstigeren Strafrahmen führt, als die von ihr vorgenommene einfache Milderung des Strafrahmens des § 177 Abs. 1 StGB gemäß § 23 Abs. 2, § 49 Abs. 1 StGB nach "Verbrauch" des zweiten vertypten Milderungsgrundes für den Entfall der Regelwirkung des § 177 Abs. 2 StGB. Der Senat schließt jedoch aus, dass die vom Landgericht verhängte, nicht an den Grenzen des Strafrahmens ausgerichtete Freiheitsstrafe von zwei Jahren hierauf beruht.

Ernemann

Mutzbauer

Roggenbuck

Bender

Cierniak